

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

*Plenarsitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A5-0164/2003**

20. Mai 2003

## **BERICHT**

über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Besonderer Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (Verordnung des Rates Nr. 856/1999) – Zweijährlicher Bericht der Kommission 2002  
(KOM(2002) 763 – 2003/2091(INI))

Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit

Berichterstatter: Fernando Fernández Martín



## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE .....	4
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG.....	5
BEGRÜNDUNG.....	8

## **GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE**

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2002 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament ihre Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament: Besonderer Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (Verordnung des Rates Nr. 856/1999) – Zweijährlicher Bericht der Kommission 2002 (KOM(2002) 763), die an den Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung überwiesen worden war.

In der Sitzung vom 15. Mai 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit die Genehmigung erhalten hatte, einen eigenen Initiativbericht über dieses Thema gemäß Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 der Geschäftsordnung auszuarbeiten, und der Haushaltsausschuss sowie der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung um ihre Stellungnahmen ersucht worden waren.

Der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit benannte in seiner Sitzung vom 21. Januar 2003 Fernando Fernández Martín als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 17. März, 23. April und 20. Mai 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entschließungsantrag einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Joaquim Miranda, Vorsitzender; Margrietus J. van den Berg und Anders Wijkman, stellvertretende Vorsitzende; Fernando Fernández Martín, Berichterstatter; Jean-Pierre Bebear, Yasmine Boudjenah, Marie-Arlette Carlotti, John Alexander Corrie, Nirj Deva, Concepció Ferrer (in Vertretung von John Bowis), Michael Gahler (in Vertretung von Karsten Knolle), Richard Howitt, Karin Junker, Glenys Kinnock, Paul A.A.J.G. Lannoye, Miguel Angel Martínez Martínez, Didier Rod, Ulla Margrethe Sandbæk, Francisca Sauquillo Pérez del Arco, Agnes Schierhuber (in Vertretung von Luigi Cesaro), Maj Britt Theorin und Jürgen Zimmerling.

Der Haushaltsausschuss hat am 18. Februar 2003 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben, und der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung hat am 12. Mai 2003 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 20. Mai 2003 eingereicht.

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

### **Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Besonderer Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (Verordnung des Rates Nr. 856/1999) – Zweijährlicher Bericht der Kommission 2002 (KOM(2002)763 – 2003/2091 (INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2002) 763 – C5-0204/2003)<sup>1</sup> und der sich aus dem Abkommen von Cotonou ergebenden Verpflichtungen,
  - unter Hinweis auf die Entschließung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU vom 21. März 2002 zur Stagnation in den Sektoren Bananen, Reis u.a.<sup>2</sup>,
  - gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A5-0164/2003),
- A. in der Erwägung, dass die Regelung für Bananeneinfuhren seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 1993 mehrmals geändert wurde, insbesondere auf Grund von Beschlüssen, die im Rahmen der WTO gefasst wurden,
- B. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit diesbezüglich in den letzten Jahren eine konsistente Position vertreten hat, insbesondere in seinen Stellungnahmen zu der Regelung für die Einfuhr von Bananen im Jahre 1996, 1998 und 2000 und in seinem Bericht aus dem Jahre 1998 über die Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten,
- C. in der Erwägung, dass der Ausschuss in der Vergangenheit stets die Ansicht vertreten hat, dass der präferenzielle Zugang der Bananen aus den AKP-Ländern zu den EU-Märkten geschützt werden muss, während gleichzeitig diese Länder in ihrem Bestreben, ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von den Einnahmen aus den Bananenausfuhren zu verringern, unterstützt werden sollten,
- D. in der Erwägung, dass beim Anbau von Bananen umweltfreundliche Techniken und Technologien verwendet werden müssen, z.B. sollte nicht überall Plastikfolie verwendet werden, wenn es vor Ort keine Recyclingmöglichkeit gibt,
- E. in der Erwägung, dass es nicht möglich ist, hinter die in den Verhandlungen über Bananen im Rahmen der WTO getroffenen Vereinbarungen zurückzugehen,
- F. in der Erwägung, dass das Abkommen von Cotonou vorsieht, dass die AKP-Staaten für

---

<sup>1</sup> Noch nicht veröffentlicht

<sup>2</sup> ABl. C 231 vom 27.9.2002.

Bananeneinfuhren in den Genuss einer Präferenzregelung kommen,

- G. in der Erwägung, dass sich die Europäische Gemeinschaft im Protokoll Nr. 5 des Partnerschaftsabkommens AKP-EU bereit erklärt hat, „Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls zu treffen, mit denen die Lebensfähigkeit ihrer AKP-Bananenexporteure und die Absatzmöglichkeiten für ihre Bananen auf dem Gemeinschaftsmarkt auch weiterhin gesichert werden sollen“;
- H. in der Erwägung, dass diesen Ländern auch im Rahmen des künftigen Zollsystems weiterhin eine Zollpräferenz eingeräumt werden wird,
- I. in der Erwägung, dass sie nicht immer in der Lage sind, die in den schwerfälligen Gemeinschaftsverfahren vorgesehenen Verwaltungsaufgaben rechtzeitig zu erfüllen,
- J. unter Hinweis darauf, dass die Kommission Probleme bei der Verwaltung der von den 12 einbezogenen Ländern jedes Jahr eingereichten Projekte (in sechs Jahren wären es 72 Projekte) haben könnte, weshalb die Einreichung mehrjähriger Projekte gefördert werden muss,
- K. besorgt darüber, dass Kap Verde und Madagaskar die im Rahmen der Haushaltslinie B7-8710 (Hilfe für die Bananen-Erzeuger) bereitgestellten Mittel 2000 und 2001 nicht in Anspruch genommen haben,
- L. unter Hinweis darauf, dass die Ernten einiger bananenerzeugender Länder durch Naturkatastrophen beeinträchtigt wurden,
  1. begrüßt die Mitteilung der Kommission und nimmt die stündliche Analyse aller Probleme, die die Anwendung des besonderen Hilferahmens (Special Framework of Assistance – SFA) mit sich bringt, und die Bereitschaft zur Überwindung dieser Probleme zur Kenntnis;
  2. ist allerdings darüber beunruhigt, dass die für den besonderen Hilferahmen zugunsten der traditionellen AKP-Bananenlieferanten bereitgestellten Haushaltsmittel 2003 gekürzt wurden und bekräftigt, dass es sich für die Unterstützung dieser Länder im Rahmen des Übergangs zu einem ausschließlich auf Zöllen basierenden System einsetzt;
  3. ersucht die Kommission, ihr Augenmerk verstärkt auf die Verkürzung der Auszahlungsfristen zu richten, indem sie Mittel und Wege findet, um die Bereitstellung der den einzelnen Ländern zugewiesenen Mittel zu beschleunigen;
  4. ersucht die Kommission, keine umweltschädlichen Projekte zu finanzieren; ersucht die Kommission ferner, die Verwendung von biologisch abbaubaren Materialien beim Anbau von Bananen zu fördern;
  5. schlägt vor, dass die Kommission die Länder, die ihre Produktion diversifizieren müssen, unterstützt, indem sie ihnen Anregungen für die Auflegung durchführbarer Programme und Projekte gibt;
  6. ersucht die Kommission, den SFA flexibel anzuwenden, um den Empfängerländern bei

der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu helfen; unterstützt in diesem Zusammenhang die Einführung der von der Kommission erwähnten „mehrjährigen Aktionspläne“ sowie den laufenden Dekonzentrationsprozess, mit dem die Entscheidungen durch eine lokale Verwaltung der Anträge den Betroffenen näher gebracht werden sollen;

7. fordert die Kommission auf zu gewährleisten, dass die nach der Erweiterung eintretende Zunahme der Einfuhren dem geschätzten tatsächlichen Bedarf in den neuen Mitgliedstaaten entspricht und diesen nicht übersteigt, um einen Überschuss auf dem Markt, der diesen weiter destabilisieren und sich negativ auf die Preise auswirken würde, zu vermeiden;
8. fordert die Kommission auf, nach Möglichkeiten für eine verstärkte Anwendung des SFA zur Förderung der Entwicklung des „Fair-trade“-Bananenmarkts zu suchen;
9. ersucht die Kommission, ganz besonders den Ländern, die die Mittel, auf die sie Anspruch haben, nicht nutzen, zu helfen wie auch denjenigen, die von Naturkatastrophen heimgesucht wurden;
10. bekräftigt noch einmal seine Überzeugung, dass der ab dem 1. Januar 2006 geltende Zolltarif, dessen Betrag im Rahmen der WTO ausgehandelt werden muss, den Interessen der traditionellen AKP-Bananenlieferanten Rechnung tragen muss, indem ihr Zugang zum Gemeinschaftsmarkt geschützt wird;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

Mit dieser Mitteilung kommt die Kommission ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 9 der Verordnung des Rates nach, wonach sie alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung des besonderen Rahmens zur Unterstützung (Special Framework of Assistance) der traditionellen AKP-Bananenlieferanten ausarbeiten soll.

Für diesen besonderen Hilferahmen wurde eine 2001 mit 43,95 Millionen und 2002 mit 44 Millionen Euro dotierte gesonderte Haushaltslinie geschaffen.

Ziel dieser Initiative ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der traditionellen AKP-Bananenlieferanten zu verbessern bzw. die Diversifizierung dort zu fördern, wo die Produktion nicht mehr wettbewerbsfähig ist. Die Kommission erinnert daran, dass diese Ziele sich aus den mit Ecuador und den Vereinigten Staaten unterzeichneten Abkommen ergeben, die Änderungen an der EU-Bananeneinfuhrordnung vorsehen, die in drei Phasen eingeführt werden sollen und darauf hinauslaufen, dass am 1. Januar 2006 das derzeitige Quotensystem aufgehoben und durch ein Zollsystem für Bananeneinfuhren ersetzt wird, wobei die Höhe dieser Zölle noch im Rahmen der WTO erörtert wird. Der EU wurden bereits zwei Ausnahmeregelungen zugestanden, um diesen Vereinbarungen gerecht zu werden.

Die erste dieser Regelungen betrifft das System der Zollpräferenzen für die AKP-Staaten, die das Abkommen von Cotonou unterzeichnet haben, und gilt bis 2008. Die zweite deckt die Reservierung von Kontingent C für die AKP-Staaten zwischen 2002 und 2005 ab.

Darüber hinaus weist die Kommission darauf hin, dass die AKP-Staaten auch im Rahmen der künftigen Zollregelung in den Genuss einer Zollpräferenz kommen werden.

Die Kommission listet in der Folge eine Reihe von Punkten betreffend die Durchführung und Bewertung des besonderen Hilferahmens auf:

- zwischen 1999 und 2002 wurden die zur Steigerung der Produktivität der Bananenpflanzungen eingesetzten Mittel zugunsten von Maßnahmen zur Unterstützung der Diversifizierung gekürzt;
- die Diversifizierung erfolgte vor allem durch Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung;
- es gibt Verzögerungen bei der Bereitstellung und Nutzung der Mittel, die auf bestimmte Änderungen im Bereich der Gestaltung der Projekte und der Modalitäten der Nutzung der Mittel zurückzuführen sind; diese Änderungen bestehen darin, dass die Nationalen Anweisungsbefugten (National Authorising Officers) zwar die Zuständigkeit für die Bereitstellung und die Bedingungen des Einsatzes der Mittel behalten, jedoch gleichzeitig den Empfängern weitestgehend die Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel anvertraut wird, die ihnen im Wege von Zuschussverträgen zugewiesen werden;
- es wurden zwei Monitoring-Missionen in Karibikländern und lediglich eine in Afrika

durchgeführt, da zwei Länder, Kap Verde und Madagaskar, die 500.000 Euro nicht in Anspruch genommen haben, die im Haushaltsplan für jedes der beiden Länder eingesetzt worden waren.

Am Ende der Mitteilung formuliert die Kommission eine Reihe von Empfehlungen und Schlussfolgerungen:

- die Verzögerungen im Bereich der Bereitstellung von Mitteln , die auf schwerfällige Verwaltungsverfahren zurückzuführen sind, können in den nächsten beiden Jahren überwunden werden ;
- in diesem Zusammenhang kann durch die Schaffung einer „BA“-Haushaltslinie die Wirksamkeit der Verwaltungsverfahren gesteigert werden;
- die Kommission wird die Möglichkeit mehrjähriger Aktionspläne prüfen; damit würden die bestehenden Verwaltungsverfahren reduziert, und die Kohärenz der Durchführung würde verbessert;
- gemäß der Verordnung über den besonderen Hilferahmen setzt sich die Kommission für die weitere Stärkung der Verbindung zwischen den Länderstrategien und den von den einzelnen Ländern im Hinblick auf die Gewährung von Finanzmitteln eingereichten Projekten ein;
- die Zuweisungskriterien für 2004 sollten so angepasst werden, dass dem Niveau der Wettbewerbsfähigkeit Rechnung getragen wird und die Diversifizierungsmaßnahmen in den weniger wettbewerbsfähigen Ländern stärker berücksichtigt werden.